

DECKBLATT NR. 33

ZUM BEBAUUNGSPLAN Haselbach-Lohsiedlung GEMEINDE Tiefenbach LKR Pa

VERFAHRENSVERMERKE

Das Deckblatt Nr. 33 vom 03.04.89 hat mit Begründung vom 19.05.89 bis 20.06.89... in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich ausgelesen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 29.06.89... dieses Deckblatt gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 10. Juli 1989



Rankl
(R a n k l)
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BauGB vom Landratsamt Passau genehmigt lt. Bescheid vom 03.10.1989..... Nr. 6.9-Bh..
Haselbach-Lohsiedlung
Passau, den 03.10.1989.....

i.A.
Schottles
Reg.-Rat z.A.
Froschhammer
Reg. Rat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BauGB das ist am 06.10.1989. rechtsverbindlich. Das Deckblatt mit Begründung liegt ab 06.10.89 zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden Ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 06.10.1989. bekannt gemacht.

Tiefenbach, den 06. Oktober 1989



Rankl
(R a n k l)
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 Bauverf. verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach den Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tiefenbach, den 2. Mai 1989

Gemeinde Tiefenbach

(R a n k l)

1. Bürgermeister

- = nicht zur Verfügung
■ = neuer Geltungsbereich

Der vorhandene Grünbestand entlang des bisherigen Weges muß erhalten bleiben.



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

1. Allgemeines

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen. Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 11 des Baugesetzbuches geregelt.

2. Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan Haselbach "Lohsiedlung" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Herr Herbert Böhmer, Hutthurm, hat im Februar 1989 ein Baugesuch zur Errichtung eines Wohnhauses an der Lohwaldstraße eingereicht. Auch der südliche Grundstücksnachbar Gaißinger hat daraufhin erklärt, daß er beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Grundstückes 329, Gemarkung Haselbach, ebenfalls ein Wohnhaus zu errichten. Der Gemeinderat Tiefenbach hat daraufhin beschlossen, den Bebauungsplan um diese zwei Parzellen zu erweitern.

3. Erschließung

Die Grundstücke sind erschlossen durch die Erschließungsstraße "Lohwaldstraße". Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage, die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die gemeindliche Kanalisation.

Tiefenbach, den 13. April 1989



(R a n k l)

1. Bürgermeister